



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-002389

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass § 12 Absatz 3a Straßenverkehrs-Ordnung erweitert wird, dass das Parkverbot auf öffentlichen Straßen für Kraftfahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Kraftfahrzeuganhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht auch für Wohnmobile über 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht gilt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seit Ausbruch der Corona Pandemie ein Zuwachs an Reisemobilen zu beobachten sei und dass diese außerhalb der Reisezeit regelmäßig den öffentlichen Parkraum als Abstellplatz benutzen würden. Dies führe zu Sichtbeschränkungen, Fahrbahnenge, Parkplatzknappheit und störe das Erscheinungsbild der Kommune.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 120 Mitzeichnungen und 38 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach § 7 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Gebrauch der Bundesfernstraßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr



gestattet ist (Gemeingebrauch). Entsprechendes gilt auch für die sonstigen Straßen nach den Landesstraßengesetzen. Auch der ruhende Verkehr zählt zum Gemeingebrauch (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2 FStrG). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass das „Abstellen“ eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig ist und vom Gemeingebrauch an Straßen nicht mehr gedeckt ist. Abgestellt sind auch Fahrzeuge, die praktisch nicht am Verkehr teilnehmen (z. B. Nutzung des Wohnmobils als Verkaufsstand bzw. zu Wohnzwecken). Das Parken setzt zudem voraus, dass das Wohnmobil nach dem Straßenverkehrsrecht zulässig am Verkehr teilnimmt, also zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass § 12 Absatz 3a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kurgebieten und in Klinikgebieten das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zGG in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verbietet. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen. Die Vorschrift geht auf eine Bundesratsinitiative zur Änderung der StVO aus dem Jahr 1975 zurück (Drucksache 503/75), wonach es den Fahrern von Lastkraftwagen, Kraftfahrzeuganhängern sowie Kraftomnibussen generell verboten werden sollte, innerhalb geschlossener Ortschaften mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten ihre Fahrzeuge regelmäßig zu parken. Der Vorschlag wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 unter Berücksichtigung von Änderungswünschen des Bundesrates in das Straßenverkehrsgesetz (StVG) aufgenommen. Danach waren u. a. Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t und Kraftomnibusse aus dem Regelungsgehalt der Vorschrift auszunehmen, um nur diejenigen Fälle zu treffen, in denen sich das regelmäßige Parken als besonders störend auswirkt. So sollte u. a. ein Missbrauch der Straße als Betriebshof verhindert werden. Andererseits sollten aber auch unzumutbare Belastungen der ortsansässigen Unternehmer vermieden werden.



Dem Petitionsausschuss liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, die weitere Einschränkungen, z. B. für Führer von Wohnmobilen, erforderlich machen würden. Das Straßenverkehrsrecht hält bereits eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen bereit (z. B. Bewohnerparken, Beschränkungen durch Verkehrszeichen), um die Interessen der Bewohner und der Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Straßenverkehrsbehörden können zudem die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (vgl. § 45 Absatz 1 StVO). Durch Verkehrszeichen können bestimmte Fahrzeugarten, ggf. beschränkt auf eine bestimmte Masse oder Länge (Parkmarkierung), von der Parkerlaubnis ausgenommen werden.

Im Rahmen einer solchen Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung der Widmung der Straße zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden prüfen im Lichte der Situation vor Ort, welche Anordnung möglich ist. Bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, also auch bei der Anordnung von Parkverboten, handelt es sich um die Durchführung der StVO. Die Durchführung der StVO fällt wegen der im Grundgesetz (GG) verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 GG). So obliegt es auch der eigenverantwortlichen Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen sind. Der Bund hat diesbezüglich aber weder Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern. Dem Petenten wird empfohlen, sich im Einzelfall direkt an das zuständige Landesministerium oder die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu wenden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition angeregte Änderung der StVO nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.